

Ratschlag

betreffend

Bereinigung der Beteiligungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt

vom 15. April 2003 / P030633 / FD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 23. April 2003

2 1. Begehren

Die Wertschriftenanlagen und Beteiligungen werden in der Staatsrechnung grundsätzlich im Finanzvermögen unter der Rubrik Anlagen (Position 12) oder im Verwaltungsvermögen unter der Rubrik Darlehen und Beteiligungen (Position 15) geführt. Die Zuteilung erfolgt erstmals beim Erwerb der Beteiligung. Da verschiedene Beteiligungen seit Jahrzehnten gehalten werden, erscheint eine Neubeurteilung der Zuteilung zweckmässig. Insbesondere soll überprüft werden, welche Beteiligungen weiterhin im Verwaltungsvermögen und welche Beteiligungen im Finanzvermögen geführt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass bei gewissen Beteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuteilung ins Verwaltungsvermögen nicht mehr gegeben sind; soll doch das Verwaltungsvermögen lediglich jene Vermögenswerte umfassen, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen.

Die Vorlage bezweckt die Bereinigung der Beteiligungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen. Alle Beteiligungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen werden bezüglich ihrer Zuordnung ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen überprüft und gegebenenfalls entsprechend ins Verwaltungsvermögen gewidmet oder aus dem Verwaltungsvermögen hinaus (ins Finanzvermögen) entwidmet.

Die Beteiligungen, welche durch die IWB gehalten werden, erscheinen nicht in der Staatsrechnung, da die IWB-Rechnung zur Zeit nicht konsolidiert wird. Alle übrigen Beteiligungen werden in der Staatsrechnung unter der Position 12 (Anlagen) und 15 (Darlehen und Beteiligungen) aufgeführt.

2. Definition des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Die Definitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens finden sich in § 10 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 (SG 610.100):

Aktiven

§ 10. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind und nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Staatsaufgabe dienen und die ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Es sind dies insbesondere Sachanlagen, Darlehen sowie Wertschriften und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, wenn damit eine dauernde Einflussnahme im unmittelbaren kantonalen Interesse verbunden ist.

⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

⁵ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der die Vermögenswerte übersteigt.

Die Beteiligungen, welche im Verwaltungsvermögen gehalten werden, sind mit dem Ziel der politischen Einflussnahme verbunden. Beteiligungen im Finanzvermögen dagegen basieren auf nicht mit dem Verwaltungshandeln direkt zusammenhängenden, sondern schwergewichtig finanziellen Überlegungen. Sie können entsprechend veräussert werden. Die fachlich zuständige Stelle muss daher das Finanzdepartement (FIWA).

3. Kompetenz Regierungsrat

Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist im Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 (SG 610.100) geregelt und beträgt CHF 300'000. Die entsprechenden Beteiligungen werden in den folgenden Abschnitten fett ausgezeichnet.

4. Widmungen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet jene Beteiligungen, welche vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen gewidmet werden. Alle Beteiligungen erfolgten aus regional-politischen Motiven. Die Beteiligungen (Messe Schweiz, RFB, Redag und Swiss), welche bis anhin im Finanzvermögen sowie im Verwaltungsvermögen gehalten werden, sollen im Verwaltungsvermögen zusammengefasst werden.

Beteiligung	Wert in CHF per 31.12.2002	Kapital-anteil in %	Qualifikation/ Widmung	
			bisher	neu
BAK Konjunkturforschung Basel AG, Basel	40'000	2.98	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Batrec Industrie AG, Wimmis	1	0.67	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
MCH Messe Schweiz AG, Basel	8'830'861	33.40	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Radio- & Fernseh-Genossenschaft RFB, Basel	101	nicht relevant	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Redag AG, Basel	1'200'000	54.44	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Swiss International Air Lines AG, Basel	2'763'726	1.26	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Swissmetro AG, Bern	1	0.15	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen

5. Entwidmungen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet jene Beteiligungen, welche vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen entwidmet werden. Hierbei handelt es sich um Beteiligungen, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzung für die Zuteilung ins Verwaltungsvermögen nicht mehr gegeben sind.

Beteiligung	Buchwert in CHF per 31.12.2002	Kapital- anteil in %	Qualifikation/ Widmung	
			bisher	neu
Bergbahnen Saanenland-Simmenthal	55'150	0.11	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
BIOFARM-Genossenschaft, Kleindietwil BE	500	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Cisalpino SA, Gümlingen	735'000	0.85	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Genossenschaft Ecole d'Humanité Goldern, Hasliberg	1	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Genossenschaft für die Erschlies- sung des Niederurner Alpentals	1	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Genossenschaft Schweizerischer Schafzuchtverband, Niederönz BE	1	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Genossenschaft Wysshoelzli, Fachklinik für Frauen mit Abhängig- keitserkrankungen und Essstörun- gen, Herzogbuchensee BE	1	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Interessegemeinschaft der Basler Weihnachtsausstellung, Basel	1	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Jakobsberg AG, Basel	1	0.67	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen
Schweinegesundheitsdienst Ge- nossenschaft Bern, Bern (SGD)	200	nicht relevant	Verwaltungs- vermögen	Finanz- vermögen

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs. Dabei werden jene **vier Positionen** aufgeführt, welche aufgrund ihres Wertes in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen. Die übrigen Positionen, die in den Abschnitten 3 und 4 aufgelistet werden, überträgt der Regierungsrat in eigener Kompetenz.

Basel, 16. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Grossratsbeschluss

betreffend

Die Umwidmung der aufgelisteten Beteiligungen vom Finanzvermögen resp. Verwaltungsvermögen ins Verwaltungsvermögen resp. Finanzvermögen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende bilanzmässige Übertragungen.

Widmungen (vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen)

Die nachfolgenden Papiere werden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen gewidmet:

- 49'197 Aktien (Wert in CHF 8'830'861) der MCH Messe Schweiz AG, Basel
- 6'000 Aktien (Wert in CHF 1'200'000) der Redag AG, Basel
- 131'606 Aktien (Wert in CHF 2'763'726) der Swiss International Air Lines AG, Basel

Entwidmungen (vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen)

Die nachfolgenden Papiere werden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen entwidmet:

- 735 Aktien (Wert in CHF 735'000) der Cisalpino SA, Gümlingen

Die Übertragungen sollen bis spätestens 31.12.2003 vollzogen sein.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.